

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 1

Freitag, 3. Januar

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr Norderney	1
Haushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2013.....	5
Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2010.....	7
Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 02.55 des Flecken Hage	8
Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.47 des Flecken Hage	9
Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2010.....	10
Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2010.....	11

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr Norderney

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Abspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

- (3) Die Gebühr wird bei öffentlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmende Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Stadt Norderney haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Norderney über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Feuerwehr Norderney vom 23.10.1995 außer Kraft.

Anlage:

Gebührentarif

26548 Norderney, den 12.12.2013

STADT NORDERNEY

Der Bürgermeister
Ulrichs

**Kosten- und Gebührentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
für die Dienst- und Sachleistung der Freiwilligen Feuerwehr Norderney
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11.12.2013**

Gebührenziffer	Gebührentatbestand Bemessungsgrundlage	EURO
1.	Personaleinsatz je Mann und angefangene Stunde	
1.1.	Feuerwehrmann (Sammelbezeichnung)	38,00
1.2.	Brandsicherheitswachen	19,00
2.	Fahrzeuge (ohne Fahrer) je angefangene Betriebshalbestunde	
2.1.	Mannschaftstransportwagen – MTW	50,00
2.2.	Hilfeleistungslöschfahrzeug – HLF 20/16	155,00
2.3.	Löschgruppenfahrzeug – (H)LF 16	115,00
2.4.	Tanklöschfahrzeug – TLF	45,00
2.5.	Drehleiter – DLK 23/12	140,00
2.6.	Löschgruppenfahrzeug – LF 8	115,00
2.7	Katastrophenschutz - LF 20/10 KatS	135,00
3.	Materialverbrauch	
	<p>Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.</p>	
4.	Unfugalarm	
	<p>Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.</p>	

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.272.800 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.567.200 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

festgesetzt;

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.272.800 €
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.528.700 €
der Einzahlungen auf Investitionen auf	34.600 €
der Auszahlungen auf Investitionen auf	2.278.700 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.990.000 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	106.000 €

festgesetzt;

nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen	4.297.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	4.913.400 €

**Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung
für das Wirtschaftsjahr 2013 wird**

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	1.853.800 €
	mit Aufwendungen in Höhe von	1.968.600 €
im Vermögensplan	mit Einnahmen in Höhe von	170.600 €
	mit Ausgaben in Höhe von	170.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben erforderlich ist, wird

für die Gemeinde auf **1.990.000 €**

für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf **0 €**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

für die Gemeinde auf **0 €**

für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf **0 €**

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird

für **die Gemeinde** auf **2.300.000 €**

für den **Eigenbetrieb Kurverwaltung** auf **1.200.000 €**
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) **Grundsteuer A 440 v. H.**
 - b) **Grundsteuer B 440 v. H.**
2. **Gewerbsteuer 360 v. H.**

Es gilt der vom Rat der Gemeinde Baltrum am 25.06.2013 beschlossene Stellenplan.

Baltrum, den 18.12.2013

Gemeinde Baltrum

Bürgermeister
- Tuitjer -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 130 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 15. November 2012, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.01.2014 bis zum 14.01.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Baltrum, Zimmer E4, öffentlich aus.

Baltrum, 2. Januar 2014

Gemeinde Baltrum

Bürgermeister
- Tuitjer -

Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2010

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 25.11.2013 den Jahresabschluss des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006

-33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2010

Aktiva	2009	2010	Passiva	2009	2010
1. Immaterielles Vermögen	191.000,00€	191.598,75€	1. Nettoposition	12.767.995,97€	12.260.604,06€
			1.1 Basis-Reinvermögen	9.000.992,16€	7.984.813,02€
2. Sachvermögen	13.370.194,96€	13.546.966,04€	1.2 Rücklagen		
			1.3 Jahresergebnis		-18.332,08€
3. Finanzvermögen	494.881,47€	355.284,99€	1.4 Sonderposten	3.767.003,81€	4.294.123,12€
4. Liquide Mittel	194.087,83€	336.826,75€	2. Schulden	665.417,42€	1.712.010,05€
			2.1 Geldschulden davon	665.000,00€	653.534,00€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung			2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	665.000,00€	653.534,00€
			2.2. Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften		1.032.344,18€
			2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		17.167,69€
			2.4. Transferverbindlichkeiten		9.585,98€
			2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	417,42€	-621,80€
			3. Rückstellungen	811.830,20€	458.062,42€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	4.920,67€	
Bilanzsumme	14.250.164,26€	14.430.676,53€	Bilanzsumme	14.250.164,26€	14.430.676,53€

Der Jahresabschluss des Fleckens Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2010 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 02.01.2014 bis einschließlich 10.01.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 10.Dezember 2013

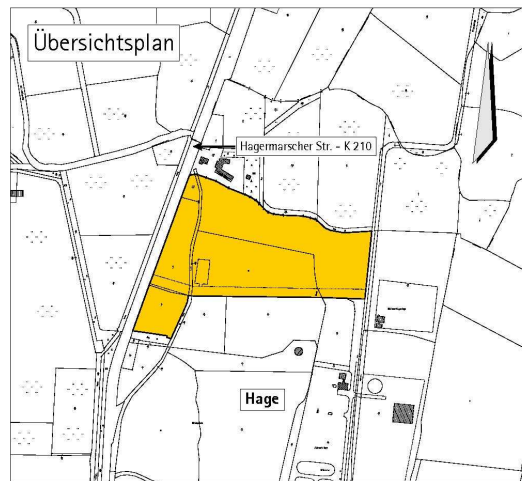
Gemeinde Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 02.55 des Flecken Hage

Der Rat des Flecken Hage hat am 25.11.13 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 02.55 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften und Umweltbericht nach § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 30.12.13

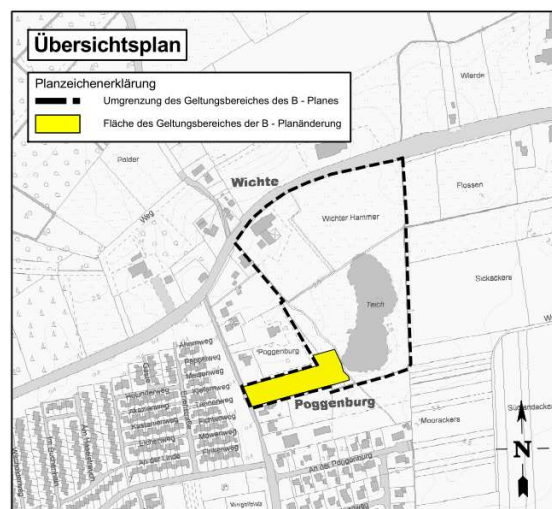
Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.47 des Flecken Hage

Der Rat des Flecken Hage hat am 25.11.13 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.47 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 30.12.13

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2010

Der Rat der Gemeinde Hagermarsch hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 19.11.2013 den Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006 -33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2010

Aktiva	2009	2010	Passiva	2009	2010
1. Immaterielles Vermögen			1. Nettoposition	836.108,11€	740.687,72€
			1.1 Basis-Reinvermögen	740.236,97€	647.961,97€
2. Sachvermögen	411.941,58€	409.391,99€	1.2 Rücklagen		
			1.3 Jahresergebnis		6.328,97€
3. Finanzvermögen	2.540,85€	37.136,05€	1.4 Sonderposten	95.871,14€	86.396,90€
4. Liquide Mittel	502.519,30€	434.857,35€	2. Schulden		3.846,66€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung			2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		3.690,89€
			2.4 Transferverbindlichkeiten		
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		155,77€
			3. Rückstellungen	80.893,62€	136.851,01€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung		
Bilanzsumme	917.001,73€	881.385,39€	Bilanzsumme	917.001,73€	881.385,39€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2010 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 02.01.2014 bis einschließlich 10.01.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hagermarsch, den 10.Dezember 2013

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2010

Der Samtgemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 28.11.2013 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006

-33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2010

Aktiva	2009	2010	Passiva	2009	2010
1. Immaterielles Vermögen	107.238,39€	150.387,57€	1. Nettoposition	31.921.713,52€	33.566.399,65€
			1.1 Basis-Reinvermögen	8.562.879,45€	8.596.780,25€
2. Sachvermögen	33.869.711,98€	35.271.785,56€	1.2 Rücklagen		
			1.3 Jahresergebnis		288.052,21€
3. Finanzvermögen	9.174.537,76€	9.456.698,14€	1.4 Sonderposten	23.358.834,07€	24.681.567,19€
4. Liquide Mittel	339.860,60€	1.474.010,88€	2. Schulden	6.556.614,59€	7.746.707,42€
			2.2 Geldschulden davon	6.525.759,94€	7.258.693,87€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	42.890,00€	28.068,46€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	6.525.759,94€	7.258.693,87€
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		396.206,06€
			2.4 Transferverbindlichkeiten		27.739,59€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	30.854,65€	64.067,90€
			3. Rückstellungen	5.051.751,52€	5.067.843,54€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	4.159,10€	
Bilanzsumme	43.534.238,73€	46.380.950,61€	Bilanzsumme	43.534.238,73€	46.380.950,61€

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2010 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 02.01.2014 bis einschließlich 10.01.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 10.Dezember 2013

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Trännapp

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.